



Diese Drucksache enthält die nach Druckschluß zur 86. Sitzung des Abgeordnetenhauses eingebrachte Beschlußempfehlung.

Beschlußempfehlung

des Rechtsausschusses vom 1. Juni 1995
zum Antrag des Abgeordneten Knut Herbst und weiterer Abgeordneter
über Achtundzwanzigstes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin
- Drs Nr. 12/4874 -

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag des Abgeordneten Knut Herbst und weiterer Abgeordneter über Neunundzwanzigstes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin - Drs Nr. 12/4874 - wird in folgender Fassung angenommen:

Beschluß des Abgeordnetenhauses über die überarbeitete Verfassung gemäß Artikel 88 Abs. 2 der Verfassung von Berlin

Das Abgeordnetenhaus hat gemäß Artikel 88 Abs. 2 der Verfassung von Berlin folgende überarbeitete Verfassung beschlossen, die der Zustimmung in einer Volksabstimmung bedarf:

Verfassung von Berlin

Vom ...

Vorspruch

In dem Willen,

Freiheit und Recht jedes einzelnen zu schützen, Gemeinschaft und Wirtschaft demokratisch zu ordnen und dem Geist des sozialen Fortschritts und des Friedens zu dienen,

hat sich Berlin, die Hauptstadt des vereinten Deutschlands, diese Verfassung gegeben:

Die Veröffentlichungen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin.
Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

ABSCHNITT I

Die Grundlagen

Artikel 1

- (1) Berlin ist ein deutsches Land und zugleich eine Stadt.
- (2) Berlin ist ein Land der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Grundgesetz und Gesetze der Bundesrepublik Deutschland sind für Berlin bindend.

Artikel 2

Träger der öffentlichen Gewalt ist die Gesamtheit der Deutschen, die in Berlin ihren Wohnsitz haben. Sie üben nach dieser Verfassung ihren Willen unmittelbar durch Wahl zu der Volksvertretung und durch Abstimmung, mittelbar durch die Volksvertretung aus. Die Vorschriften dieser Verfassung, die auch anderen Einwohnern Berlins eine Beteiligung an der staatlichen Willensbildung einräumen, bleiben unberührt.

Artikel 3

- (1) Die gesetzgebende Gewalt wird durch Abstimmung und durch die Volksvertretung ausgeübt. Die vollziehende Gewalt liegt in den Händen der Regierung und der Verwaltung, die richterliche Gewalt in den Händen unabhängiger Gerichte.
- (2) Volksvertretung, Regierung und Verwaltung einschließlich der Bezirksverwaltungen nehmen die Aufgaben Berlins als Gemeinde, Gemeindeverband und Land wahr.

Artikel 4

(1) Berlin umfaßt die Bezirke Mitte, Tiergarten, Wedding, Prenzlauer Berg, Friedrichshain, Kreuzberg, Charlottenburg, Spandau, Wilmersdorf, Zehlendorf, Schöneberg, Steglitz, Tempelhof, Neukölln, Treptow, Köpenick, Lichtenberg, Weißensee, Pankow, Reinickendorf, Marzahn, Hohenschönhausen und Hellersdorf.

(2) Jede Änderung seines Gebietes bedarf der Zustimmung der Volksvertretung. Eine Änderung der Zahl und der Grenzen der Bezirke kann nur durch Gesetz vorgenommen werden. Für Grenzänderungen von geringerer Bedeutung, denen die beteiligten Bezirke zustimmen, kann durch Gesetz Abweichendes bestimmt werden.

Artikel 5

Berlin führt Flagge, Wappen und Siegel mit dem Bären, die Flagge mit den Farben Weiß-Rot.

ABSCHNITT II

Grundrechte, Staatsziele

Artikel 6

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Artikel 7

Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Artikel 8

(1) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

(2) Jeder Verhaftete oder Festgenommene ist binnen 24 Stunden darüber in Kenntnis zu setzen, von welcher Stelle und aus welchem Grunde die Entziehung der Freiheit angeordnet wurde. Die nächsten Angehörigen haben das Recht auf Auskunft über die Freiheitsentziehung. Auf Verlangen des Verhafteten oder Festgenommenen ist auch anderen Personen unverzüglich von der Verhaftung oder Festnahme Kenntnis zu geben.

(3) Jeder Verhaftete oder Festgenommene ist binnen 48 Stunden dem zuständigen Richter zur Entscheidung über die Haft oder Festnahme vorzuführen.

Artikel 9

- (1) Ein Beschuldigter kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen.
- (2) Ein Beschuldigter gilt nicht als schuldig, solange er nicht von einem Gericht verurteilt ist.

Artikel 10

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder seiner sexuellen Identität benachteiligt oder bevorzugt werden.
- (3) Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Das Land ist verpflichtet, die Gleichstellung und die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens herzustellen und zu sichern. Zum Ausgleich bestehender Ungleichheiten sind Maßnahmen zur Förderung zulässig.

Artikel 11

Menschen mit Behinderungen dürfen nicht benachteiligt werden. Das Land ist verpflichtet, für die gleichwertigen Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung zu sorgen.

Artikel 12

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.
- (2) Andere auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften haben Anspruch auf Schutz vor Diskriminierung.
- (3) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.
- (4) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten ihrem Erziehungsauftrag nicht nachkommen.
- (5) Wer in häuslicher Gemeinschaft Kinder erzieht oder für andere sorgt, verdient Förderung.
- (6) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (7) Frauen und Männern ist es zu ermöglichen, Kindererziehung und häusliche Pflegetätigkeit mit der Erwerbstätigkeit und der Teilnahme am öffentlichen Leben zu vereinbaren. Alleinerziehende Frauen und Männer, Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt haben Anspruch auf besonderen Schutz im Arbeitsverhältnis.

Artikel 13

Den nichtehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Artikel 14

- (1) Jedermann hat das Recht, innerhalb der Gesetze seine Meinung frei und öffentlich zu äußern, solange er die durch die Verfassung gewährleistete Freiheit nicht bedroht oder verletzt.
- (2) Jedermann hat das Recht, sich über die Meinung anderer, insbesondere auch anderer Völker, durch die Presse oder Nachrichtenmittel aller Art zu unterrichten.
- (3) Eine Zensur ist nicht statthaft.

Artikel 15

(1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

(2) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

(3) Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.

(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes bleibt unberührt.

(5) Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Artikel 16

Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.

Artikel 17

Das Recht der Freizügigkeit, insbesondere die freie Wahl des Wohnsitzes, des Berufes und des Arbeitsplatzes, ist gewährleistet, findet aber seine Grenzen in der Verpflichtung, bei Überwindung öffentlicher Notstände mitzuhelfen.

Artikel 18

Alle haben das Recht auf Arbeit. Dieses Recht zu schützen und zu fördern ist Aufgabe des Landes. Das Land trägt zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen bei und sichert im Rahmen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts einen hohen Beschäftigungsstand. Wenn Arbeit nicht nachgewiesen werden kann, besteht Anspruch auf Unterhalt aus öffentlichen Mitteln.

Artikel 19

(1) Niemand darf im Rahmen der geltenden Gesetze an der Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte oder öffentlicher Ehrenämter gehindert werden, insbesondere nicht durch sein Arbeitsverhältnis.

(2) Der Zugang zu allen öffentlichen Ämtern steht jedem ohne Unterschied der Herkunft, des Geschlechts, der Partei und des religiösen Bekenntnisses offen, wenn er die nötige Eignung besitzt.

Artikel 20

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. Das Land ermöglicht und fördert nach Maßgabe der Gesetze den Zugang eines jeden Menschen zu den öffentlichen Bildungseinrichtungen, insbesondere ist die berufliche Erstausbildung zu fördern.

(2) Das Land schützt und fördert das kulturelle Leben.

Artikel 21

Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Artikel 22

(1) Das Land ist verpflichtet, im Rahmen seiner Kräfte die soziale Sicherung zu verwirklichen. Soziale Sicherung soll eine menschenwürdige und eigenverantwortliche Lebensgestaltung ermöglichen.

(2) Die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für die Beratung, Betreuung und Pflege im Alter, bei Krankheit, Behinderung, Invalidität und Pflegebedürftigkeit sowie für andere soziale und karitative Zwecke sind staatlich zu fördern, unabhängig von ihrer Trägerschaft.

Artikel 23

(1) Das Eigentum wird gewährleistet. Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen.

(2) Eine Enteignung kann nur zum Wohle der Allgemeinheit auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden.

Artikel 24

Jeder Mißbrauch wirtschaftlicher Macht ist widerrechtlich. Insbesondere stellen alle auf Produktions- und Marktbeherrschung gerichteten privaten Monopolorganisationen einen Mißbrauch wirtschaftlicher Macht dar und sind verboten.

Artikel 25

Das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter und Angestellten in Wirtschaft und Verwaltung ist durch Gesetz zu gewährleisten.

Artikel 26

Alle Männer und Frauen haben das Recht, sich zu gesetzlich zulässigen Zwecken friedlich und unbewaffnet zu versammeln. Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Artikel 27

(1) Alle Männer und Frauen haben das Recht, Vereinigungen und Gesellschaften zu bilden. Vereinigungen dürfen keine Zwecke verfolgen oder Maßnahmen treffen, durch welche die Erfüllung von Aufgaben verfassungsmäßiger Organe und öffentlich-rechtlicher Verwaltungskörper gefährdet wird.

(2) Das Streikrecht wird gewährleistet.

Artikel 28

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf angemessenen Wohnraum. Das Land fördert die Schaffung und Erhaltung von angemessenem Wohnraum, insbesondere für Menschen mit geringem Einkommen, sowie die Bildung von Wohnungseigentum.

(2) Der Wohnraum ist unverletzlich. Eine Durchsuchung darf nur auf richterliche Anordnung erfolgen oder bei Verfolgung auf frischer Tat durch die Polizei, deren Maßnahmen jedoch binnen 48 Stunden der richterlichen Genehmigung bedürfen.

Artikel 29

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(2) Rassenhetze und Bekundung nationalen oder religiösen Hasses widersprechen dem Geist der Verfassung und sind unter Strafe zu stellen.

Artikel 30

(1) Handlungen, die geeignet sind, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, widersprechen dem Geist der Verfassung und sind unter Strafe zu stellen.

(2) Jedermann hat das Recht, Kriegsdienste zu verweigern, ohne daß ihm Nachteile entstehen dürfen.

Artikel 31

(1) Die Umwelt und die natürlichen Lebensgrundlagen stehen unter dem besonderen Schutz des Landes.

(2) Tiere sind als Lebewesen zu achten und vor vermeidbarem Leiden zu schützen.

Artikel 32

Sport ist ein förderungs- und schützenswerter Teil des Lebens. Die Teilnahme am Sport ist den Angehörigen aller Bevölkerungsgruppen zu ermöglichen.

Artikel 33

Das Recht des einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen, wird gewährleistet. Einschränkungen dieses Rechts bedürfen eines Gesetzes. Sie sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig.

Artikel 34

Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen mit schriftlichen Anträgen, Anregungen oder Beschwerden an die zuständigen Stellen, insbesondere an das Abgeordnetenhaus, den Senat, die Bezirksverordnetenversammlungen oder die Bezirksamter, zu wenden.

Artikel 35

(1) Der Sonntag und die gesetzlichen Feiertage sind als Tage der Arbeitsruhe geschützt.

(2) Der 1. Mai ist gesetzlicher Feiertag.

Artikel 36

(1) Die durch die Verfassung gewährleisteten Grundrechte sind für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung verbindlich.

(2) Einschränkungen der Grundrechte sind durch Gesetz nur insoweit zulässig, als sie nicht den Grundgedanken dieser Rechte verletzen.

(3) Werden die in der Verfassung festgelegten Grundrechte offensichtlich verletzt, so ist jedermann zum Widerstand berechtigt.

Artikel 37

Auf die Artikel 14, 26 und 27 darf sich nicht berufen, wer die Grundrechte angreift oder gefährdet, insbesondere wer nationalsozialistische oder andere totalitäre oder kriegerische Ziele verfolgt.

ABSCHNITT III

Die Volksvertretung

Artikel 38

(1) Das Abgeordnetenhaus ist die von den wahlberechtigten Deutschen gewählte Volksvertretung.

(2) Das Abgeordnetenhaus besteht aus mindestens 150 Abgeordneten.

(3) Die Opposition ist notwendiger Bestandteil der parlamentarischen Demokratie. Sie hat das Recht auf politische Chancengleichheit.

(4) Die Abgeordneten sind Vertreter aller Berliner. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

Artikel 39

(1) Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl gewählt.

(2) Parteien, für die im Gebiet von Berlin insgesamt weniger als fünf vom Hundert der Stimmen abgegeben werden, erhalten keine Sitze zugeteilt, es sei denn, daß ein Bewerber der Partei einen Sitz in einem Wahlkreis errungen hat.

(3) Wahlberechtigt sind alle Deutschen, die am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten in Berlin ihren Wohnsitz haben.

(4) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Alles Nähere, insbesondere über den Ausschluß vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit sowie über das Ruhen des Wahlrechts, wird durch das Wahlgesetz geregelt.

Artikel 40

(1) Eine Vereinigung von mindestens fünf vom Hundert der verfassungsmäßigen Mindestzahl der Abgeordneten bildet eine Fraktion. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(2) Fraktionen nehmen unmittelbar Verfassungsaufgaben wahr, indem sie mit eigenen Rechten und Pflichten als selbständige und unabhängige Gliederungen der Volksvertretung an

deren Arbeit mitwirken und die parlamentarische Willensbildung unterstützen. Insofern haben sie Anspruch auf angemessene Ausstattung. Das Nähere über die Rechtsstellung und Organisation sowie die Rechte und Pflichten der Fraktionen werden durch Gesetz bestimmt.

Artikel 41

(1) Das Abgeordnetenhaus gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

(2) Das Abgeordnetenhaus wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte den Präsidenten und die Vizepräsidenten des Abgeordnetenhauses sowie die übrigen Mitglieder des Präsidiums. Jede Fraktion hat mindestens einen Vertreter im Präsidium.

(3) Der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Sitzungsgebäude aus. Ohne seine Zustimmung darf im Sitzungsgebäude keine Durchsuchung oder Beschlagnahme stattfinden.

(4) Der Präsident verwaltet die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Abgeordnetenhauses nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes. Er vertritt das Abgeordnetenhaus in allen Angelegenheiten. Ihm steht die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten, Angestellten und Arbeiter zu.

Artikel 42

(1) Das Abgeordnetenhaus wird durch den Präsidenten einberufen.

(2) Auf Antrag eines Fünftels seiner Mitglieder oder des Senats muß das Abgeordnetenhaus unverzüglich einberufen werden.

(3) Die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses sind öffentlich.

(4) Wenn ein Fünftel der Abgeordneten oder der Senat es beantragen, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist in geheimer Sitzung zu beraten und abzustimmen.

Artikel 43

(1) Das Abgeordnetenhaus ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Abgeordneten anwesend ist.

(2) Das Abgeordnetenhaus beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, falls die Verfassung nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Für die vom Abgeordnetenhaus vorzunehmenden Wahlen kann durch Gesetz oder durch die Geschäftsordnung eine andere Mehrheit vorgeschrieben werden.

Artikel 44

(1) Das Abgeordnetenhaus wählt nach Bedarf Ausschüsse aus seiner Mitte. Die Ausschüsse tagen grundsätzlich öffentlich.

(2) Die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Besetzung der Vorsitze ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) vorzunehmen. Fraktionslose Abgeordnete haben das Recht, in den Ausschüssen ohne Stimmrecht mitzuarbeiten.

(3) Das Nähere über die Wahl und die Arbeit der Ausschüsse wird durch die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses geregelt.

(4) Das Abgeordnetenhaus hat das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche oder bedeutsame Sachverhalte in einem Lebensbereich Enquete-Kommissionen einzusetzen. Diesen gehören auch vom Präsidenten des Abgeordnetenhauses auf Vorschlag der Fraktionen berufene sachverständige Personen an, die nicht Mitglieder des Abgeordnetenhauses sind. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 45

Das Recht des Abgeordneten, sich im Abgeordnetenhaus und in den Ausschüssen durch Rede, Anfragen und Anträge an der Willensbildung und Entscheidungsfindung zu beteiligen, darf

nicht ausgeschlossen werden. Die Rechte der einzelnen Abgeordneten können nur insoweit beschränkt werden, wie es für die gemeinschaftliche Ausübung der Mitgliedschaft im Parlament notwendig ist. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Artikel 46

Zum Schutz der Rechte der Bürger wird ein Ausschuß des Abgeordnetenhauses eingerichtet, der über Petitionen entscheidet, sofern nicht das Abgeordnetenhaus selbst entscheidet. Der Ausschuß kann auch tätig werden, wenn ihm auf andere Weise Umstände bekannt werden. Der Senat und alle ihm unterstellten oder von ihm beaufsichtigten Behörden und Einrichtungen sowie die Gerichte haben Auskunftshilfe zu leisten. Der Ausschuß kann Zeugen und Sachverständige vernehmen und vereidigen. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 47

(1) Zur Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung wählt das Abgeordnetenhaus einen Datenschutzbeauftragten. Er wird vom Präsidenten des Abgeordnetenhauses ernannt und unterliegt dessen Dienstaufsicht.

(2) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 48

(1) Das Abgeordnetenhaus hat das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen.

(2) Die Untersuchungsausschüsse haben das Recht, Beweise zu erheben. Sie sind dazu verpflichtet, wenn dies von den Antragstellern oder einem Fünftel der Ausschußmitglieder beantragt wird. Die Beweiserhebung ist unzulässig, wenn sie nicht im Rahmen des Untersuchungsauftrages liegt.

(3) Jeder ist verpflichtet, den Aufforderungen des Untersuchungsausschusses zum Zwecke der Beweiserhebung Folge zu leisten. Gerichte und Behörden sind zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet; sie haben auf Verlangen Akten vorzulegen und ihren Dienstkräften Aussagegenehmigungen zu erteilen, soweit nicht Gründe der Sicherheit des Bundes oder eines deutschen Landes entgegenstehen.

(4) Berichte der Untersuchungsausschüsse sind der richterlichen Nachprüfung entzogen.

(5) Der Untersuchungsausschuß kann durch Beschluß den Mitgliedern des Senats und ihren Beauftragten die Anwesenheit in den Sitzungen des Untersuchungsausschusses gestatten.

(6) Alles Nähere wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 49

(1) Das Abgeordnetenhaus und seine Ausschüsse können die Anwesenheit der Mitglieder des Senats fordern.

(2) Der Senat ist zu den Sitzungen des Abgeordnetenhauses und seiner Ausschüsse einzuladen. Den Mitgliedern des Senats ist auf Verlangen zur Tagesordnung das Wort zu erteilen.

(3) Der Regierende Bürgermeister oder sein Vertreter kann vor Eintritt in die Tagesordnung unabhängig von den Gegenständen der Beratung das Wort ergreifen. Das Nähere wird durch die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses geregelt.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 hat die Opposition das Recht der ersten Erwiderung.

(5) Die Mitglieder des Senats unterstehen in den Sitzungen der Ordnungsgewalt des Präsidenten des Abgeordnetenhauses oder des Vorsitzenden des Ausschusses.

Artikel 50

(1) Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus frühzeitig und vollständig über alle in seine Zuständigkeit fallenden Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung. Dies betrifft auch Angelegenheiten der Europäischen Union, soweit das Land Berlin daran beteiligt ist. Staatsverträge sind vor ihrer Unterzeichnung durch

den Senat dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis zu geben. Der Abschluß von Staatsverträgen bedarf der Zustimmung des Abgeordnetenhauses.

(2) Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus über Gesetzesvorhaben des Bundes und über die Angelegenheiten der Europäischen Union, soweit er an ihnen mitwirkt.

Artikel 51

(1) Kein Abgeordneter darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen Äußerungen in Ausübung seines Mandats gerichtlich oder dienstlich oder sonst außerhalb des Abgeordnetenhauses zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen.

(2) Jeder Abgeordnete hat das Recht, Angaben über Personen, die ihm in seiner Eigenschaft als Abgeordneter Mitteilung gemacht haben, und die Herausgabe von Schriftstücken zu verweigern, die ihm in seiner Eigenschaft als Abgeordneter übergeben wurden.

(3) Kein Abgeordneter darf ohne Genehmigung des Abgeordnetenhauses zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß er bei Ausübung der Tat festgenommen wird.

(4) Jede Haft oder sonstige Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Abgeordneten ist auf Verlangen des Abgeordnetenhauses aufzuheben.

Artikel 52

Niemand darf wegen wahrheitsgetreuer Berichte über die öffentlichen Verhandlungen des Abgeordnetenhauses und seiner Ausschüsse zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 53

(1) Die Abgeordneten erhalten eine angemessene Entschädigung. Alles Nähere wird durch Gesetz geregelt.

(2) Die Abgeordneten haben außerdem das Recht der freien Benutzung aller öffentlichen Verkehrsmittel, die sich im Besitz von Berlin befinden.

Artikel 54

(1) Das Abgeordnetenhaus wird unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 5 für vier Jahre gewählt. Die Wahlperiode beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Abgeordnetenhauses. Die Neuwahl findet frühestens sechsundvierzig Monate und spätestens achtundvierzig Monate nach dem Beginn der Wahlperiode statt.

(2) Das Abgeordnetenhaus kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, die Wahlperiode vorzeitig zu beenden.

(3) Die Wahlperiode kann auch durch Volksentscheid vorzeitig beendet werden.

(4) Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode findet die Neuwahl spätestens acht Wochen nach dem Beschluß des Abgeordnetenhauses oder der Bekanntgabe des Volksentscheides statt.

(5) Die Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt des neugewählten Abgeordnetenhauses. Das Abgeordnetenhaus tritt spätestens sechs Wochen nach der Wahl unter dem Vorsitz des ältesten Abgeordneten zusammen.

ABSCHNITT IV

Die Regierung

Artikel 55

(1) Die Regierung wird durch den Senat ausgeübt.

(2) Der Senat besteht aus dem Regierenden Bürgermeister und höchstens zehn weiteren Senatsmitgliedern (Bürgermeister und Senatoren).

Artikel 56

(1) Der Regierende Bürgermeister wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen vom Abgeordnetenhaus gewählt.

(2) Die Wahl des Bürgermeisters und der Senatoren erfolgt auf Vorschlag des Regierenden Bürgermeisters durch das Abgeordnetenhaus.

(3) Kommt auf Grund des Vorschlages des Regierenden Bürgermeisters innerhalb einer Frist von 21 Tagen ein Senat nicht zustande, so ist der Auftrag zur Senatsbildung erloschen und eine Neuwahl vorzunehmen.

(4) Die Mitglieder des Senats können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten.

Artikel 57

(1) Der Senat bedarf des Vertrauens des Abgeordnetenhauses.

(2) Das Abgeordnetenhaus kann dem Senat und jedem seiner Mitglieder das Vertrauen entziehen. Die namentliche Abstimmung darf frühestens 48 Stunden nach der Bekanntgabe des Mißtrauensantrages im Abgeordnetenhaus erfolgen.

(3) Der Beschluß über einen Mißtrauensantrag bedarf der Zustimmung der Mehrheit der gewählten Mitglieder des Abgeordnetenhauses. Bei Annahme eines Mißtrauensantrages haben die davon betroffenen Mitglieder des Senats sofort zurückzutreten. Jedes Mitglied des Senats ist verpflichtet, auf Verlangen die Geschäfte bis zum Amtsantritt des Nachfolgers weiterzuführen. Das Mißtrauensvotum verliert seine Wirksamkeit, wenn nicht binnen 21 Tagen eine Neuwahl erfolgt ist.

Artikel 58

(1) Der Regierende Bürgermeister vertritt Berlin nach außen. Er führt den Vorsitz im Senat und leitet seine Sitzungen. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

(2) Der Regierende Bürgermeister bestimmt im Einvernehmen mit dem Senat die Richtlinien der Regierungspolitik. Sie bedürfen der Billigung des Abgeordnetenhauses.

(3) Der Regierende Bürgermeister überwacht die Einhaltung der Richtlinien der Regierungspolitik; er hat das Recht, über alle Amtsgeschäfte Auskunft zu verlangen.

(4) Die Zahl der Geschäftsbereiche des Senats sowie ihre Abgrenzung wird auf Vorschlag des Regierenden Bürgermeisters vom Abgeordnetenhaus beschlossen. Der Senat gibt sich seine Geschäftsordnung.

(5) Jedes Mitglied des Senats leitet seinen Geschäftsbereich selbständig und in eigener Verantwortung innerhalb der Richtlinien der Regierungspolitik. Bei Meinungsverschiedenheiten oder auf Antrag des Regierenden Bürgermeisters entscheidet der Senat.

ABSCHNITT V

Die Gesetzgebung

Artikel 59

(1) Die für alle verbindlichen Gebote und Verbote müssen auf Gesetz beruhen.

(2) Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Abgeordnetenhauses, durch den Senat oder im Wege des Volksbegehrens eingebracht werden.

(3) Die Öffentlichkeit ist über Gesetzesvorhaben zu informieren. Gesetzesentwürfe des Senats sind spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem betroffene Kreise unterrichtet werden, auch dem Abgeordnetenhaus zuzuleiten.

(4) Jedes Gesetz muß in mindestens zwei Lesungen im Abgeordnetenhaus beraten werden. Zwischen beiden Lesungen soll im allgemeinen eine Vorberatung in dem zuständigen Ausschuß erfolgen.

(5) Auf Verlangen des Präsidenten des Abgeordnetenhauses oder des Senats hat eine dritte Lesung stattzufinden.

Artikel 60

(1) Gesetze werden vom Abgeordnetenhaus mit einfacher Mehrheit beschlossen, soweit die Verfassung nichts anderes bestimmt.

(2) Gesetze sind vom Präsidenten des Abgeordnetenhauses unverzüglich auszufertigen und sodann binnen zwei Wochen vom Regierenden Bürgermeister zu verkünden.

(3) Jedes Gesetz und jede Rechtsverordnung soll den Tag des Inkrafttretens bestimmen. Fehlt eine solche Bestimmung, so treten sie mit dem Ablauf des vierzehnten Tages in Kraft, an dem sie verkündet worden sind.

Artikel 61

(1) Alle Einwohner Berlins haben das Recht, das Abgeordnetenhaus im Rahmen seiner Entscheidungszuständigkeiten mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung, die Berlin betreffen, zu befassen. Die Initiative muß von 90 000 volljährigen Einwohnern Berlins unterzeichnet sein. Ihre Vertreter haben das Recht auf Anhörung in den zuständigen Ausschüssen.

(2) Initiativen zum Landeshaushalt, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben, Tarifen der öffentlichen Unternehmen sowie Personalentscheidungen sind unzulässig.

(3) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 62

(1) Volksbegehren können darauf gerichtet werden, Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben, soweit das Land Berlin die Gesetzgebungskompetenz hat. Sie sind innerhalb einer Wahlperiode zu einem Thema nur einmal zulässig. Mit dem Volksbegehren muß ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf vorgelegt werden.

(2) Der dem Volksbegehren zugrundeliegende Gesetzentwurf ist vom Senat unter Darlegung seines Standpunktes dem Abgeordnetenhaus zu unterbreiten.

(3) Volksbegehren können auch auf die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses gerichtet werden.

(4) Ein Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn mindestens zehn Prozent der zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten innerhalb von zwei Monaten dem Volksbegehren zugestimmt haben.

(5) Volksbegehren zur Verfassung, zum Landeshaushalt, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben, Tarifen der öffentlichen Unternehmen sowie Personalentscheidungen sind unzulässig.

Artikel 63

(1) Ist ein Volksbegehren zustande gekommen, so muß innerhalb von vier Monaten über den Gesetzentwurf ein Volksentscheid herbeigeführt werden. Das Abgeordnetenhaus kann einen eigenen Gesetzentwurf zur gleichzeitigen Abstimmung stellen. Der Volksentscheid unterbleibt, wenn das Abgeordnetenhaus den begehrten Gesetzentwurf inhaltlich in seinem wesentlichen Bestand unverändert annimmt.

(2) Ein Gesetz ist durch Volksentscheid angenommen, wenn sich entweder mindestens die Hälfte der zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten am Volksentscheid beteiligt und die Mehrheit für das Gesetz stimmt oder bei geringerer Stimmbeteiligung mindestens ein Drittel der Wahlberechtigten für das Gesetz stimmt.

(3) Der Volksentscheid über die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses ist herbeizuführen, wenn ein Fünftel der zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten dem Volksbegehren zugestimmt hat. Der Volksentscheid wird nur wirksam, wenn sich mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten daran beteiligt und die Mehrheit für die vorzeitige Beendigung stimmt.

(4) Der Präsident des Abgeordnetenhauses fertigt das durch Volksentscheid zustande gekommene Gesetz aus; der Regierende Bürgermeister verkündet es im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin.

(5) Das Nähere zum Volksbegehren und Volksentscheid, einschließlich der Veröffentlichung des dem Volksentscheid zugrundeliegenden Vorschlages, wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 64

(1) Durch Gesetz kann der Senat oder ein Mitglied des Senats ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung müssen im Gesetz bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Rechtsverordnung anzugeben.

(2) Zur Festsetzung von Bebauungsplänen und Landschaftsplänen können die Bezirke durch Gesetz ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Die Ermächtigung kann sich auch auf andere baurechtliche Akte, die nach Bundesrecht durch Satzung zu regeln sind, sowie auf naturschutzrechtliche Veränderungsverbote erstrecken. Dies gilt nicht für Gebiete mit außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung. Das Nähere regelt ein Gesetz.

(3) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind dem Abgeordnetenhaus unverzüglich zur Kenntnisnahme vorzulegen. Verwaltungsvorschriften sind dem Abgeordnetenhaus auf Verlangen vorzulegen.

Artikel 65

(1) Parallel zur Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse in Berlin sollen Rechtsvorschriften, die bisher nur in Teilen des Landes Berlin galten, durch Rechtsvorschriften ersetzt werden, die im ganzen Land gelten.

(2) Soweit in überlieferten Rechtsvorschriften Zuständigkeiten angesprochen sind, die nicht ohne weiteres einem Verfassungsorgan zugeordnet werden können, gehen sie auf den Senat über; das Abgeordnetenhaus kann anderes beschließen.

ABSCHNITT VI

Die Verwaltung

Artikel 66

(1) Die Verwaltung ist bürgernah im demokratischen und sozialen Geist nach der Verfassung und den Gesetzen zu führen.

(2) Die Bezirke sind an der Verwaltung nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung zu beteiligen.

Artikel 67

(1) Der Senat nimmt durch die Hauptverwaltung die Aufgaben wahr, die von gesamtstädtischer Bedeutung sind oder wegen ihrer Eigenart zwingend einer einheitlichen Durchführung bedürfen.

(2) Die Bezirke nehmen alle anderen Aufgaben der Verwaltung wahr. Der Senat kann Grundsätze und allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeit der Bezirke erlassen. Er übt die Aufsicht darüber aus, daß diese eingehalten werden und die Rechtmäßigkeit der Verwaltung gewahrt bleibt.

(3) Die nähere Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche muß durch Gesetz geregelt werden. Durch Gesetz können Aufgaben des Senats den Bezirken zur Erfüllung unter Fachaufsicht zugewiesen werden.

(4) Der Senat ist befugt, zusätzlich einzelne seiner Aufgaben den Bezirken zur Erfüllung unter Fachaufsicht zu übertragen. Zur Ausübung der Schulaufsicht können Beamte in den Bezirksverwaltungen herangezogen werden.

(5) Einzelne Aufgaben der Bezirke können durch einen Bezirk oder mehrere Bezirke wahrgenommen werden.

Artikel 68

(1) Den Bezirken ist die Möglichkeit zu geben, zu den grundsätzlichen Fragen der Verwaltung und Gesetzgebung Stellung zu nehmen.

(2) Zu diesem Zweck finden regelmäßig mindestens einmal monatlich gemeinsame Besprechungen des Regierenden Bürgermeisters und des Bürgermeisters mit den Bezirksbürgermeistern oder den stellvertretenden Bezirksbürgermeistern als Vertreter des Bezirksamts statt (Rat der Bürgermeister).

(3) Alles Nähere wird durch das Gesetz über die Verwaltung geregelt.

Artikel 69

In jedem Bezirk wird eine Bezirksverordnetenversammlung gewählt. Sie wählt die Mitglieder des Bezirksamts. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 70

(1) Die Bezirksverordnetenversammlung wird in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl zur gleichen Zeit wie das Abgeordnetenhaus von den Wahlberechtigten des Bezirks gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen. Alles Nähere regelt das Wahlgesetz.

(2) Die Bezirksverordnetenversammlung besteht aus 45 Mitgliedern.

Artikel 71

Mit dem Ende der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses endet auch die Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlungen.

Artikel 72

Die Bezirksverordnetenversammlung ist Organ der bezirklichen Selbstverwaltung; sie übt die Kontrolle über die Verwaltung des Bezirks aus, beschließt den Bezirkshaushaltsplan und entscheidet in den ihr zugewiesenen Angelegenheiten.

Artikel 73

(1) Die Bezirksverordnetenversammlung setzt zur Mitwirkung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Ausschüsse ein.

(2) Nach näherer Bestimmung durch Gesetz können den Ausschüssen neben Mitgliedern der Bezirksverordnetenversammlung auch Bürgerdeputierte angehören. Die Bürgerdeputierten werden von der Bezirksverordnetenversammlung gewählt; sie sind Inhaber von Ehrenämtern.

Artikel 74

(1) Das Bezirksamt besteht aus dem Bezirksbürgermeister und den Bezirksstadträten, von denen einer zugleich zum stellvertretenden Bezirksbürgermeister gewählt wird.

(2) Das Bezirksamt ist die Verwaltungsbehörde des Bezirks; es vertritt Berlin in Angelegenheiten seines Bezirks.

Artikel 75

(1) Die Organisation der Bezirksverwaltung wird durch Gesetz geregelt.

(2) Der Bezirksbürgermeister untersteht der Dienstaufsicht des Regierenden Bürgermeisters. Der Bezirksbürgermeister hat die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Bezirksamts. Jedes Mitglied des Bezirksamts leitet seinen Geschäftsbereich in eigener Verantwortung. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern des Bezirksamts entscheidet das Bezirksamt.

Artikel 76

Die Bezirksverordnetenversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der Bezirksverordneten ein Mitglied des Bezirksamts vor Beendigung der Amtszeit abberufen. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 77

(1) Alle Einstellungen, Versetzungen und Entlassungen im öffentlichen Dienst erfolgen durch den Senat. Für die Bezirke wird dieses Recht den Bezirksämtern übertragen.

(2) Über Versetzungen aus einem Bezirk in einen anderen, aus der Hauptverwaltung in einen Bezirk oder umgekehrt entscheidet, wenn die Beteiligten sich nicht einigen können, der Senat nach Anhörung der Beteiligten. Zum allgemeinen Personalausgleich in der Berliner Verwaltung kann der Senat auch entgegen einer Einigung der Beteiligten nach deren Anhörung entscheiden.

ABSCHNITT VII

Die Rechtspflege

Artikel 78

Die Rechtspflege ist im Geist dieser Verfassung und des sozialen Verständnisses auszuüben.

Artikel 79

(1) Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte im Namen des Volkes ausgeübt.

(2) An der Rechtspflege sind Männer und Frauen aller Volksschichten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

Artikel 80

Die Richter sind an die Gesetze gebunden.

Artikel 81

Das Recht der Begnadigung übt der Senat aus. Er hat in den gesetzlich vorzusehenden Fällen den vom Abgeordnetenhaus zu wählenden Ausschuß für Gnadensachen zu hören. Der Senat kann seine Befugnis auf das jeweils zuständige Mitglied des Senats übertragen.

Artikel 82

(1) Die Berufsrichter werden vom Senat ernannt, wenn sie nach ihrer Persönlichkeit und ihrer bisherigen Tätigkeit in der Rechtspflege die Gewähr dafür bieten, daß sie ihr Richteramt im Geist der Verfassung und sozialen Gerechtigkeit ausüben werden. Die gewählten höchsten Richter haben ein Vorschlagsrecht für ihren Amtsbereich.

(2) Die Präsidenten der oberen Landesgerichte werden auf Vorschlag des Senats vom Abgeordnetenhaus mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt und vom Senat ernannt.

Artikel 83

(1) Es wird ein Disziplinargerichtshof aus Berufsrichtern und Laien gebildet; seine Mitglieder werden vom Abgeordnetenhaus gewählt.

(2) Erfüllt ein Richter die Voraussetzungen seiner Ernennung gemäß Artikel 82 nicht mehr oder verstößt ein Richter gegen die Verfassung oder die Gesetze, so ist bei dem Disziplinargerichtshof ein Verfahren gegen ihn einzuleiten.

(3) Der Disziplinargerichtshof kann auf Amtsenthebung erkennen.

(4) Alles Nähere wird durch ein Gesetz geregelt.

Artikel 84

(1) Es wird ein Verfassungsgerichtshof gebildet, der aus neun Mitgliedern besteht (einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und sieben Verfassungsrichtern), von denen drei zum Zeitpunkt ihrer Wahl Berufsrichter sind und drei weitere die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes werden durch das Abgeordnetenhaus mit Zweidrittelmehrheit gewählt.

(2) Der Verfassungsgerichtshof entscheidet

1. über die Auslegung der Verfassung von Berlin aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Landesorgans oder anderer Beteiligter, die durch die Verfassung von Berlin oder durch die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses mit eigenen Rechten ausgestattet sind,
 2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Verfassung von Berlin auf Antrag des Senats oder eines Viertels der Mitglieder des Abgeordnetenhauses,
 3. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die Vereinbarkeit der im Gesetz geregelten Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche zwischen der Hauptverwaltung und den Bezirken mit der Verfassung von Berlin auf Antrag eines Bezirks,
 4. in den nach Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland der Zuständigkeit der Landesverfassungsgerichte zugewiesenen Fällen,
 5. über Verfassungsbeschwerden, soweit nicht Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben ist oder wird,
 6. in den ihm sonst durch Gesetz zugewiesenen Fällen.
- (3) Das Nähere wird durch ein Gesetz über den Verfassungsgerichtshof bestimmt.

ABSCHNITT VIII

Das Finanzwesen

Artikel 85

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für jedes Rechnungsjahr in dem Haushaltsplan veranschlagt werden; er wird durch ein Gesetz festgestellt (Haushaltsgesetz). Durch Gesetz kann eine Veranschlagung und Feststellung für einen längeren Zeitabschnitt und in besonderen Ausnahmefällen ein Nachweis von Einnahmen und Ausgaben außerhalb des Haushaltsplans zugelassen werden.

(2) Jedem Bezirk wird eine Globalsumme zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen des Haushaltsgesetzes zugewiesen. Bei Bemessung der Globalsummen für die Bezirkshaushaltspläne ist ein gerechter Ausgleich unter den Bezirken vorzunehmen. Zum Jahresanschluß wird das erwirtschaftete Abschlußergebnis auf die Globalsumme für den nächsten aufzustellenden Bezirkshaushaltsplan vorgetragen.

Artikel 86

(1) Das Haushaltsgesetz bildet die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(2) Haushaltsmittel dürfen nur in Anspruch genommen werden, soweit es eine sparsame Verwaltung erforderlich macht.

(3) Der Haushaltswirtschaft ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Finanzplan ist dem Abgeordnetenhaus spätestens im Zusammenhang mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes für das nächste Haushaltsjahr vorzulegen.

Artikel 87

(1) Ohne gesetzliche Grundlage dürfen weder Steuern oder Abgaben erhoben noch Anleihen aufgenommen oder Sicherheiten geleistet werden.

(2) Kredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn andere Mittel zur Deckung nicht vorhanden sind. Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten; Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 88

(1) Haushaltsüberschreitungen dürfen nur mit Zustimmung des Senats im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses vorgenommen werden.

(2) Für Haushaltsüberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung des Abgeordnetenhauses einzuholen.

(3) Erhebt der mit der Leitung des Finanzwesens beauftragte Senator gegen eine Haushaltsüberschreitung Einspruch, so ist ein Beschluß des Abgeordnetenhauses herbeizuführen.

(4) Für Haushaltsüberschreitungen in den Bezirken können durch Gesetz entsprechende Regelungen getroffen werden.

Artikel 89

(1) Ist der Haushaltsplan zu Beginn des neuen Rechnungsjahres noch nicht festgestellt, so ist der Senat zu vorläufigen Regelungen ermächtigt, damit die unbedingt notwendigen Ausgaben geleistet werden können, um bestehende Einrichtungen zu erhalten, die gesetzlichen Aufgaben und die rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, Bauvorhaben weiterzuführen und eine ordnungsgemäße Tätigkeit der Verwaltung aufrechtzuerhalten. Für den Bezirkshaushalt ist das Bezirksamt zu ergänzenden Regelungen ermächtigt.

(2) Soweit nicht auf besonderem Gesetz beruhende Einnahmen aus Steuern, Abgaben und sonstigen Quellen oder die Betriebsmittelrücklage die Ausgaben unter Absatz 1 decken, darf der Senat die zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftsführung erforderlichen Mittel bis zur Höhe eines Viertels der Endsumme des abgelaufenen Haushaltsplanes im Wege des Kredits flüssig machen.

Artikel 90

(1) Vorlagen und Anträge über Maßnahmen, die eine Minderung der Einnahmen oder eine Erhöhung der Ausgaben gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, müssen vom Abgeordnetenhaus in zwei Lesungen beraten werden, zwischen denen in der Regel 48 Stunden liegen sollen.

(2) Die Beschlüsse müssen Bestimmungen über die Deckung enthalten.

Artikel 91

Die Mitglieder des Senats und der Bezirksämter sowie die übrigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die gegen die Bestimmungen der Verfassung über das Finanzwesen schuldhaft verstoßen, haften für den daraus entstandenen Schaden. Eine Verpflichtung zum Schadensersatz ist jedoch nicht gegeben, wenn die Handlung zur Abwendung einer nicht voraussehbaren dringenden Gefahr erfolgte und die Verletzung der Vorschriften nicht über das durch die Notlage gebotene Maß hinausgegangen ist.

Artikel 92

Organisation, Verwaltung, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der nichtrechtsfähigen wirtschaftlichen Unternehmen Berlins (Eigenbetriebe) werden durch Gesetz geregelt. Das Rechnungswesen ist so einzurichten, daß ein klarer Einblick in die laufende Betriebsführung und die Ergebnisse möglich ist.

Artikel 93

(1) Die Umwandlung von Eigenbetrieben und von einzelnen Anlagen von bleibendem Wert in juristische Personen bedarf eines Beschlusses des Abgeordnetenhauses.

(2) Die Veräußerung von Vermögensgegenständen wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 94

(1) Im Laufe der ersten neun Monate des folgenden Rechnungsjahres hat der Senat dem Abgeordnetenhaus über die Einnahmen und Ausgaben der Haushaltswirtschaft und über Vermögen und Schulden Rechnung zu legen.

(2) Nach Prüfung der Haushalts- und Vermögensrechnung durch den Rechnungshof beschließt das Abgeordnetenhaus über die Entlastung des Senats. Es beschließt über einzuleitende Maßnahmen und kann bestimmte Sachverhalte ausdrücklich mißbilligen.

Artikel 95

(1) Der Rechnungshof ist eine unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen oberste Landesbehörde. Seine Mitglieder besitzen richterliche Unabhängigkeit.

(2) Der Rechnungshof wird von dem Präsidenten geleitet. Dieser wird auf Vorschlag des Senats vom Abgeordnetenhaus mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt und vom Präsidenten des Abgeordnetenhauses auf Lebenszeit ernannt. Der Präsident des Rechnungshofs untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin.

(3) Der Rechnungshof prüft die Rechnungen (Artikel 94) sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung Berlins. Er berichtet darüber jährlich dem Abgeordnetenhaus und unterrichtet gleichzeitig den Senat.

(4) Das Abgeordnetenhaus und der Senat können den Rechnungshof ersuchen, Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu untersuchen und darüber zu berichten.

(5) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

ABSCHNITT IX

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 96

Zwischen Berlin und anderen Ländern können gemeinsame Behörden, Gerichte und Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gebildet werden. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Abgeordnetenhauses. Mit dem Land Brandenburg oder einzelnen seiner Gebietskörperschaften können gemeinsame Behörden und Gremien geschaffen werden, auf die durch Gesetz einzelne Befugnisse zur Raumplanung und Flächennutzungsplanung übertragen werden können. Die Bestimmungen des Baugesetzbuches und des Raumordnungsgesetzes bleiben unberührt.

Artikel 97

(1) Das Land Berlin kann ein gemeinsames Land mit dem Land Brandenburg bilden.

(2) Ein Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über die Bildung eines gemeinsamen Bundeslandes bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Abgeordnetenhauses sowie der Zustimmung durch Volksabstimmung nach Maßgabe dieses Staatsvertrages.

(3) Der Staatsvertrag kann vorsehen, daß

1. einzelne Befugnisse des Abgeordnetenhauses und des Senats auf gemeinsame Ausschüsse und Gremien der beiden Länder übertragen werden,
2. die Wahlperiode des Abgeordnetenhauses und die Amtszeit des Senats mit der Bildung des gemeinsamen Landes enden.

(4) Die Rechte des Abgeordnetenhauses bleiben unberührt.

(5) Das Nähere zur Regelung der Volksabstimmung bestimmt ein Staatsvertrag.

Artikel 98

Die zur Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus und zur Beseitigung ihrer Folgen erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieser Verfassung nicht berührt.

Artikel 99

Bis zum Ende der 13. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin soll das Bezirksamt auf Grund der Wahlvorschläge der Fraktionen entsprechend ihrem nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) berechneten Stärkeverhältnis in der Bezirksverordnetenversammlung gebildet werden. Gemeinsame Wahlvorschläge von mehreren Fraktionen werden bei der Wahl des Bezirksbürgermeisters unbeschadet der Gesamtzusammensetzung des Bezirksamts wie Wahlvorschläge einer Fraktion angesehen. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 100

Änderungen der Verfassung erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der gewählten Mitglieder des Abgeordnetenhauses. Ist die Verfassungsänderung auf eine Änderung der Artikel 62 und 63 gerichtet, so bedarf es zusätzlich einer Volksabstimmung.

Artikel 101

(1) Diese Verfassung tritt, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, nach Zustimmung in einer Volksabstimmung am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfassung von Berlin vom 1. September 1950 (VOBl. I S. 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom . . . (GVBl. S. . . .), außer Kraft.

(2) Artikel 99 tritt mit dem Beginn der 13. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin in Kraft.

(3) Artikel 55 Abs. 2 findet auf den bei Inkrafttreten dieser Verfassung im Amt befindlichen Senat keine Anwendung.

Berlin, den 6. Juni 1995

Der Vorsitzende
des Rechtsausschusses

Rösler



12. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktion der PDS

zur Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses vom 1. Juni 1995

- Drs 12/5637 -

zum Antrag des Abgeordneten Knut Herbst und weiterer Abgeordneter

über Achtundzwanzigstes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin

- Drs 12/4874 -

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag des Abgeordneten Knut Herbst und weiterer Abgeordneter über Achtundzwanzigstes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin (Drs 12/4874) in der Fassung der Dringlichen Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses (Drs 12/5637) wird mit folgenden Änderungen und Ergänzungen angenommen:

1. Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die vollziehende Gewalt liegt in den Händen der Regierung, der ihr nachgeordneten Verwaltung und der Organe der bezirklichen Selbstverwaltung, die richterliche Gewalt in den Händen unabhängiger Gerichte.“
In Absatz 2 werden die Wörter „einschließlich der“ durch die Wörter „und die“ ersetzt.
2. Artikel 4 Absatz 2, Sätze 2 und 3, erhält folgende Fassung:
„Eine Änderung der Zahl und der Grenzen der Bezirke kann nur durch ein Gesetz erfolgen, das durch Volksentscheid angenommen worden ist. Grenzänderungen von geringerer Bedeutung, denen die beteiligten Bezirke zustimmen, werden durch Gesetz vorgenommen.“
3. Artikel 6 wird durch einen Absatz 2 ergänzt. Dieser lautet:
„(2) Jeder Mensch schuldet jedem die Anerkennung seiner Würde.“
4. Im Artikel 10 Absatz 2 werden nach „seines Geschlechtes“ die Worte „des Alters“ eingefügt.
Die Worte „benachteiligt oder bevorzugt“ werden durch das Wort „diskriminiert“ ersetzt.

Die Veröffentlichungen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin.
Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Im Absatz 3 wird ein neuer 3. Satz eingefügt:

„Insbesondere ist darauf hinzuwirken, daß Frauen und Männer in kollegialen öffentlich-rechtlichen Beschluß- und Beratungsorganen zu gleichen Teilen vertreten sind.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

5. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Familie ist durch den Staat zu schützen und zu fördern und genießt die Fürsorge der Gesellschaft. Der Staat achtet alle Lebensgemeinschaften und schützt sie vor Diskriminierungen.

(2) Wer Kinder aufzieht oder in häuslicher Gemeinschaft Hilfsbedürftige pflegt und versorgt, hat Anspruch auf Schutz und Förderung durch den Staat sowie auf gesellschaftliche Rücksichtnahme.

(3) Die Hausarbeit, die Erziehung der Kinder, die häusliche Pflege Bedürftiger und die Berufstätigkeit werden gleichgeachtet.

(4) Der Staat fördert die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

(5) Eltern sind zuvörderst berechtigt und verpflichtet, für ihre Kinder zu sorgen. Sie haben bei der Erziehung ihrer Kinder auf deren wachsende Einsichtsfähigkeit und auf ihr Verantwortungsbewußtsein Rücksicht zu nehmen. Bei der Erziehung ist die Würde des Kindes zu achten. Kinder sind gewaltfrei zu erziehen.

(6) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von ihnen getrennt werden, wenn das Wohl des Kindes unmittelbar gefährdet ist und der Gefahr nicht auf andere Weise begegnet werden kann.“

6. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„(1) Kinder und Jugendliche haben als eigenständige Persönlichkeiten das Recht auf Achtung ihrer Würde. Sie werden in besonderer Weise entsprechend ihren wachsenden Fähigkeiten und Bedürfnissen in ihrer Persönlichkeitsentfaltung gefördert und zu selbständigem Handeln befähigt. Sie genießen den besonderen Schutz von Staat und Gesellschaft.

(2) Jedes Kind hat nach Maßgabe des Gesetzes einen Anspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und auf Versorgung in einer Kindertagesstätte. Das Land fördert Kindertagesstätten und Jugendfreizeiteinrichtungen, unabhängig von ihrer Trägerschaft.

(3) Kinder und Jugendliche haben unabhängig von ihrer Herkunft und wirtschaftlichen Lage das Recht auf eine ihren Fähigkeiten entsprechende unentgeltliche Erziehung, Bildung und Ausbildung.

(4) Kinder und Jugendliche sind vor körperlicher und psychischer Vernachlässigung, Züchtigung und Mißhandlung zu schützen. Wird das Wohl von Kindern und Jugendlichen gefährdet, insbesondere durch Versagen von Erziehungsberechtigten, hat das Gemeinwesen die erforderlichen Hilfen zu gewährleisten.

(5) Kinderarbeit ist verboten.

(6) Das Land setzt sich für die rechtliche Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder ein.“

7. Artikel 14 erhält folgende Fassung.

„(1) Jeder Mensch hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift, Zeichen und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen oder anderen, rechtmäßig erschließbaren Quellen ungehindert zu unterrichten. Er darf daran durch kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis gehindert werden.

(2) Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk, Fernsehen und Film werden gewährleistet. Das Gesetz hat durch Verfahrensregeln sicherzustellen,

daß die Vielfalt der in der Gesellschaft vorhandenen Meinungen in den Medien zum Ausdruck kommt.

(3) Die Rechte gemäß Absatz 1 und 2 finden ihre Schranken in den allgemeinen Gesetzen. Diese Gesetze dürfen die Freiheit der Meinung und der Unterrichtung nicht wegen deren geistigen Inhalts oder geistiger Wirkung beschränken. Gesetzliche Einschränkungen zum Schutze der Jugend, zur Wahrung der Würde der Frau und der Ehre sind zulässig. Kriegspropaganda sowie die öffentliche Bekundung von Menschenwürde verletzender Diskriminierung sind verboten.

(4) Die innere Ordnung der öffentlich-rechtlichen und der privaten Medien muß demokratischen Grundsätzen entsprechen.

(5) Rechtmäßige journalistische Tätigkeit darf durch Zeugnispflicht, Beschlagnahme und Durchsuchung nicht behindert werden.

(6) Zensur ist verboten.“

8. Artikel 18 erhält folgende Fassung:

„(1) Jede und jeder hat das Recht auf Arbeit oder Arbeitsförderung.

(2) Das Land ist verpflichtet und setzt sich dafür ein, durch eine Politik der Vollbeschäftigung und Arbeitsförderung die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit zu realisieren.

(3) Jede und jeder hat im Falle von Arbeitslosigkeit oder drohender Arbeitslosigkeit ein Recht auf öffentlich finanzierte Maßnahmen der Arbeitsförderung, insbesondere der beruflichen Weiterbildung oder Umschulung. Unentgeltliche Berufsberatung und Arbeitsvermittlung werden gewährleistet.

(4) Für gleiche Arbeit besteht Anspruch auf gleichen Lohn.

(5) Lehrlinge, Schwangere, Alleinerziehende, Kranke, Werk tätige mit Behinderung und ältere Werk tätige genießen erweiterten Kündigungsschutz.

(6) Das Streikrecht ist gewährleistet.“

9. Artikel 20 erhält folgende Fassung:

„(1) Jede und jeder hat das Recht auf Bildung.

(2) Der Staat garantiert die Freiheit und Vielfalt des öffentlichen Schulwesens. Er ist verpflichtet, öffentliche Bildungseinrichtungen zu schaffen und berufliche Ausbildungssysteme zu fördern.

(3) Jede und jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zu den öffentlichen Bildungseinrichtungen, unabhängig von der eigenen wirtschaftlichen und sozialen Lage und der politischen Überzeugung. Sozial Benachteiligte und Menschen mit Behinderungen sind besonders zu fördern.

(4) Der Zugang zu öffentlichen Schulen ist unentgeltlich. Für Weiterbildungseinrichtungen können Gebühren auf gesetzlicher Grundlage erhoben werden. Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten haben Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Gesetzes. Bei öffentlichen Schulen besteht Lernmittelfreiheit.“

10. Es wird folgender Artikel 20 a eingefügt:

„(1) Es besteht allgemeine Schulpflicht.

(2) Die Schule fördert die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren Neigungen und Begabungen im Geiste freier Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung. Die Durchlässigkeit der Bildungswege, die pädagogische Freiheit der Lehrkräfte, das Recht der einzelnen Schule auf Selbstverwaltung nach Maßgabe der Gesetze sowie die Mitbestimmung von Eltern und Schülerschaft in der Schule werden gewährleistet.

(3) Das gesamte Schulwesen steht unter öffentlicher Aufsicht. Die Aufsicht des Staates ist auf die Rechtmäßigkeit des Schulbetriebs beschränkt. Sie ist so auszuüben, daß die Freiheit der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Lehrerinnen und Lehrer und die Eigenständigkeit der Schule nicht unnötig oder unzumutbar eingeengt werden. Vertreterinnen und Vertreter der Eltern, Schülerinnen und Schüler, der Lehrerschaft sowie der Schulträger sind an den Aufsichtsgremien zu beteiligen.

(4) Das Recht zur Errichtung von Schulen und Lehrerbildungsstätten in freier Trägerschaft wird gewährleistet. Das Nähere regelt ein Gesetz.“

11. Artikel 21 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Staat sichert freies Forschen, Lehren und Lernen und gewährleistet die Tätigkeit der Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln.

(2) Forschungen, die mit besonderen Risiken verbunden sind, sind öffentlich anzuzeigen. Sie können durch Gesetz beschränkt werden, wenn sie geeignet sind, die Menschenwürde zu verletzen oder die natürlichen Lebensgrundlagen zu zerstören. Die Forschungsergebnisse dürfen nur für zivile Zwecke verwendet werden.

(3) Staatliche Hochschulen sind Körperschaften öffentlichen Rechts. Sie verfügen über das Recht zur Selbstverwaltung, das nach demokratischen Grundsätzen durch Mitbestimmung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, der Beschäftigten sowie der Studentinnen und Studenten ausgeübt wird.“

12. Es wird folgender Artikel 21 a eingefügt:

„(1) Die Kunst ist frei. Sie bedarf der öffentlichen Förderung, insbesondere durch Unterstützung der Künstler.

(2) Der Senat ist verpflichtet, das kulturelle Leben in seiner Vielfalt sowie die Bewahrung und Vermittlung des kulturellen Erbes durch Bereitstellung von Haushaltsmitteln zu fördern.

(3) Das Land sichert allen Einwohnerinnen und Einwohnern den Zugang zu Kunst und Kultur unabhängig von ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage. Für Kinder und Jugendliche wird der Zugang zu Kunst und Kultur besonders gefördert.“

13. Artikel 22 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jede Bürgerin und jeder Bürger hat Anspruch auf soziale Grundsicherung. Jede Bürgerin und jeder Bürger ist sozial so zu sichern, daß eine von Dritten unabhängige Lebensführung ermöglicht wird, auch wenn die Teilnahme an der Erwerbsarbeit nicht, nicht mehr oder nur eingeschränkt möglich ist.“

14. Artikel 23 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Eigentum, das die Bürgerinnen und Bürger allein oder in Gemeinschaft mit anderen erworben haben, ihre Rentenansprüche und -anwartschaften und ihre eigentums-gleichen oder -ähnlichen Besitzstände stehen unter dem Schutz der Verfassung. Das Erbrecht wird gewährleistet.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Er findet seine Grenzen an den Grundrechten und an den natürlichen Lebensgrundlagen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Spekulations- und Planungsgewinne durch Bodenwertsteigerung unterliegen einer besonderen Abgabepflicht.“

15. Die Artikel 26 und 27 werden durch folgenden Artikel 26 ersetzt:

„Alle Menschen haben das Recht, sich zu gesetzlich zulässigen Zwecken friedlich und unbewaffnet zu versammeln, sowie Vereinigungen, Gesellschaften und Bürgerbewegungen zu bilden.“

16. Artikel 28 Absatz 1 wird durch drei neue Absätze ersetzt. Diese erhalten folgende Fassung:

„(1) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner Berlins hat Anspruch auf eine angemessene Wohnung. Es ist Aufgabe des Staates, die Verwirklichung dieses Anspruchs zu fördern. Eine Räumung darf nur vollzogen werden, wenn Ersatzwohnraum zur Verfügung steht. Der soziale Wohnungsbau, die Wohnungserhaltung und -sanierung sind staatlich zu fördern. Selbsthilfeeinrichtungen sind nach Maßgabe des Gesetzes zu beteiligen. Der Wohnungsbau muß den Grundsätzen der Stadtökologie entsprechen. Der Staat ist besonders zur Förderung familien-, alters- und behindertengerechten Wohnraums verpflichtet.

(2) Der kommunale Wohnungsbestand ist in Formen der Gemeinwirtschaft, insbesondere in gemeinnützigen städtischen Gesellschaften und Genossenschaften zu entwickeln. Der Erwerb von persönlichem Eigentum an Wohnungen und Wohngrundstücken sowie die Bildung genossenschaftlichen Eigentums werden gefördert. Maßnahmen der Wohnraumbewirtschaftung sind zeitlich befristet zur Behebung von Wohnungsmangel durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zulässig.

(3) Steigert sich der Wert von Boden auf Grund seiner planerischen Umwandlung in Bauland, so steht dem Staat nach Maßgabe der Gesetze ein Ausgleich für die Wertsteigerung zu.“

Artikel 28 Absatz 2 wird Absatz 4.

17. Artikel 31 erhält folgende Fassung:

„(1) Die natürlichen Lebensgrundlagen, die Landschaft sowie die Denkmale der Kunst, der Geschichte und der Natur genießen öffentlichen Schutz und sind der besonderen Fürsorge des Staates und jedes einzelnen anvertraut. Es gehört zu deren Pflichten,

a) Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlagen zu schützen, eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen,

b) mit Energie sparsam umzugehen,

c) den Wald zu schützen und eingetretene Schäden zu beheben und auszugleichen,

d) die heimischen Tier- und Pflanzenarten zu schonen und zu erhalten. Tiere sind als Lebewesen zu achten und vor vermeidbarem Leiden zu schützen.

(2) Jeder Mensch, dessen Rechte und Belange durch die öffentliche Planung von Vorhaben, insbesondere von Verkehrswegen und -anlagen, Energieanlagen, Produktionsstätten und Großbauten betroffen werden, hat das Recht auf Verfahrensbeteiligung nach Maßgabe der Gesetze. Dasselbe Recht haben Zusammenschlüsse von Betroffenen.

(3) Niemand darf durch nachteilige Veränderungen der natürlichen Lebensgrundlagen in seiner Gesundheit verletzt oder unzumutbar gefährdet werden. Jede und jeder kann die Offenlegung der Daten über den Stand der Umweltbeschaffenheit seines Lebenskreises verlangen.

(4) Der Staat ist verpflichtet, der Allgemeinheit die Zugänge zu Wäldern, Feldern, Seen und Flüssen insoweit freizuhalten, als dadurch keine Umweltbelange beeinträchtigt werden, und soweit erforderlich durch Einschränkungen des Eigentumsrechts freizumachen. Für die Entschädigung gilt Artikel 25 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.“

18. Artikel 33 erhält folgende Fassung:

„(1) Jeder Mensch hat das Recht, über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten selbst zu bestimmen, auf Auskunft über die Speicherung seiner persönlichen Daten und auf Einsicht in Akten und sonstige amtliche Unterlagen, soweit sie ihn betreffen und Rechte Dritter nicht entgegenstehen. Personenbezogene Daten dürfen nur mit freiwilliger und ausdrücklicher Zustimmung des Berechtigten erhoben, gespeichert, verarbeitet, weitergegeben oder sonst verwendet werden. Bei unzulässig oder unrichtig gespeicherten Daten besteht Anspruch auf Löschung oder Korrektur.

(2) Einschränkungen dieser Rechte sind ausschließlich zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie zum Schutze von Rechten anderer Menschen unter Wahrung strikter Zweckbindung durch das Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zulässig.

(3) Personenbezogene Daten über politische Betätigung, die nicht gegen Straftatbestände verstößt, dürfen nicht erhoben, verarbeitet und gespeichert werden.“

19. In Artikel 61 Absatz 1, Satz 2, ist an die Stelle von „90 000 (neunzigtausend)“ „40 000 (vierzigtausend)“ zu setzen.

20. In Artikel 62 Absatz 1 Satz 1 wird der 2. Halbsatz gestrichen. In Absatz 4 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt. In Absatz 5 werden die Wörter „zur Verfassung“ gestrichen.

21. Artikel 63 Absatz 2 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:

„Ein verfassungsänderndes Gesetz ist angenommen, wenn sich mindestens die Hälfte der zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten für seine Annahme ausgesprochen hat.“

22. Artikel 67 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bezirke nehmen alle anderen Aufgaben der Verwaltung wahr. Bezirkliche Selbstverwaltungsaufgaben sind insbesondere:

- a) die ausgewogene Gestaltung der Bezirksentwicklung unter Beachtung der Umweltverträglichkeit und des Denkmalschutzes;
- b) die reale Gleichstellung und Gleichberechtigung der Frauen in allen Bereichen des öffentlichen Lebens;
- c) die Schaffung eines kinder- und jugendfreundlichen Milieus und der Unterhaltung von Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Spiel- und Sportstätten;
- d) die Pflege des kulturellen Lebens und der Unterhaltung öffentlicher Bibliotheken und anderer bezirklicher Kultureinrichtungen;
- e) die Förderung der bezirklichen Wirtschaft einschließlich der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen;
- f) die Gewährleistung der medizinischen Grundversorgung und der öffentlichen Hygiene;
- g) die Förderung des sozialen Wohnungsbaus und eine sozial gerechte Verteilung der Wohnungen;
- h) die Schulentwicklungsplanung und die Gründung, Unterhaltung, Umwandlung und Aufhebung von allgemeinbildenden Schulen, Volkshochschulen und weiteren Bildungseinrichtungen;
- i) die Sicherung menschenwürdiger Lebensverhältnisse und eines selbstbestimmten Lebens von Seniorinnen und Senioren;
- j) die Daseinsvorsorge für Menschen mit Behinderungen;
- k) die Gewährleistung des Kinder-, Jugend- und des Mutter-schutzes;
- l) die Sozialhilfe, die Förderung und Unterhaltung sozialer Einrichtungen;

- m) die Bereichsentwicklungsplanung und die Mitsprache bei der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung;
- n) die Landschaftspflege, der Natur- und Umweltschutz, die Erhaltung von Erholungseinrichtungen, Grünflächen und Parks;
- o) die Gewährleistung der Verkehrssicherheit und die Unterhaltung der Straßen in bezirklicher Zuständigkeit;
- p) das Personenstandswesen, die Einwohnermeldungen und die Gleichstellungsangelegenheiten.“

Der bisherige Absatz 2, Sätze 2 und 3, wird Absatz 3.

Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

23. Artikel 68 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bezirke haben das Recht, zu den grundsätzlichen Fragen der Verwaltung und Gesetzgebung Stellung zu nehmen und Empfehlungen zu beschließen.

(2) Zu diesem Zweck finden mindestens einmal monatlich Besprechungen des Regierenden Bürgermeisters und des Bürgermeisters mit den Bezirksbürgermeistern und den Vorstehern der Bezirksverordnetenversammlungen statt (Rat der Bürgermeister und Vorsteher).

(3) Will der Senat einer mit Zweidrittelmehrheit beschlossenen Empfehlung des Rates der Bürgermeister und Vorsteher nicht folgen, hat er sie, mit einer Stellungnahme versehen, dem Abgeordnetenhaus zur Behandlung und Entscheidung vorzulegen.

(4) Alles Nähere wird durch Gesetz geregelt.“

24. In Artikel 82 Absatz 2 wird folgender Satz 2 neu aufgenommen:

„Ihm ist mindestens der Betrag des Vorjahres - abzüglich im Vorjahr gewährter Sonderzuweisungen und zuzüglich 75 % des anteiligen Zuwachses des Gesamthaushaltsplanes - zuzuweisen.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

25. Artikel 99 wird ersatzlos gestrichen.

26. Durchgängig sind die männlichen und weiblichen Bezeichnungen zu verwenden.

Begründung:

1. Der Antrag des Abgeordneten Knut Herbst und weiterer Abgeordneter greift lediglich das unzureichende Ergebnis der Arbeit der Enquete-Kommission „Verfassungs- und Parlamentsreform“ auf, ohne dessen Unzulänglichkeiten auch nur andeutungsweise kenntlich zu machen. Die Dringliche Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses, die auf einem Ersetzungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD beruht, läßt erkennen, daß die CDU ihre absolute Blockadehaltung in einigen Grundfragen aufgegeben hat. Der zwischen CDU und SPD erreichte Kompromiß läuft aber letztlich darauf hinaus, der Berliner Bevölkerung eine ernsthafte Überarbeitung der Verfassung von Berlin vorzugaukeln und modernen und den Interessen der Bürgerinnen und Bürger entsprechenden Regelungen weitestgehend aus dem Weg zu gehen.
2. Der mit Artikel 88 Absatz 2 VvB gestellte Auftrag, die VvB während der 1. Wahlperiode des Gesamtberliner Abgeordnetenhaus zu überarbeiten und dabei die Verfassungen vom 22. April 1948, vom 1. September 1950 und vom 11. Juli 1990 zu berücksichtigen, wird weder mit dem Antrag Drs 12/4874 noch mit der Dringlichen Beschlussempfehlung Drs 12/5637 erfüllt. Entgegen der in der Begründung der Drs 12/4874 aufgestellten Behauptung wurden Regelungen der VvOB in wesentlichen Teilen weder aufgegriffen noch in Betracht gezogen. Der Ersetzungsantrag, auf dessen Basis die

- Dringliche Beschlußempfehlung entstand, verzichtet auch insofern auf eine eigene Begründung, hätte sich allerdings, was die Berücksichtigung der Verfassung von Ost-Berlin anbelangt, auf eine den Tatsachen widersprechende Behauptung beschränken müssen.
3. Gleiches gilt für den vom Abgeordnetenhaus im Zusammenhang mit der Einsetzung einer Enquete-Kommission „Verfassungs- und Parlamentsreform“ erteilten Auftrag, bei der Überarbeitung der VvB die Verfassung des Landes Brandenburg zu berücksichtigen.
 4. Mit ihrem Änderungsantrag ist die PDS-Fraktion bemüht, den diesbezüglichen Defiziten der Drucksache 12/4874 in der Fassung der Drucksache 12/5637 abzuwehren und damit den heutigen Interessenlagen der Bevölkerung und dem erreichten gesellschaftlichen Entwicklungsstand Rechnung zu tragen.
 5. Die PDS-Fraktion sieht sich daher veranlaßt zu beantragen, daß der von dem Abgeordneten Knut Herbst und anderen Abgeordneten gestellte Antrag in der Fassung der Dringlichen Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses insbesondere im Hinblick auf die Regelungen
 - a) der Grundrechte und Staatszielbestimmungen sowie
 - b) der demokratischen Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger und in diesem Zusammenhang insbesondere der Stärkung der Stellung der Bezirke von Berlin in geänderter bzw. ergänzter Fassung angenommen wird.
 6. Was die Grundrechte anbelangt, bedeutet dies, vor allem die sozialen und persönlichen Grundrechte so weiter auszugestalten, daß in Beziehung auf diese Rechte mehr gerichtlich durchsetzbare Rechtsansprüche für die Bürgerinnen und Bürger bzw. Einwohnerinnen und Einwohner verfassungsrechtlich gewährleistet werden. Die PDS-Fraktion hat sich gerade bezüglich dieser Rechte an den Regelungen der VvOB und der Verfassung Brandenburgs orientiert, weil diese derartigen Anforderungen im wesentlichen entsprechen.
 7. Die Elemente einer Volksgesetzgebung sind in der Drs 12/5637, die dem Ersetzungsantrag der CDU- und SPD-Fraktion zum Antrag 12/4874 folgt, - gemessen an den Empfehlungen der Enquete-Kommission - nur noch rudimentär erhalten. Durch Erhöhung der Quoren, Verkürzung der Fristen, in denen die notwendige Zahl von Unterschriften beizubringen ist, und durch Eliminierung des Einflusses der Bürgerinnen und Bürger auf die Verfassungsgesetzgebung sind die Vorschläge der Enquete-Kommission ihres progressiven Inhaltes beraubt worden. Die Fraktion der PDS unterbreitet mit ihrem Änderungsantrag den Vorschlag, die Empfehlungen der Enquete-Kommission wieder aufzugreifen und in die entsprechenden Regelungen aufzunehmen.
 8. Die mit dem Beschluß zur Einsetzung einer Enquete-Kommission „Verfassungs- und Parlamentsreform“ gestellte Aufgabe zu untersuchen, wie die bezirkliche Verwaltungsstruktur verbessert werden kann, findet in den von der Enquete-Kommission erarbeiteten und mit der Drs 12/4874 gestellten Anträgen keine auch nur annähernd zufriedenstellende Lösung. Auch die Dringliche Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses weicht dieser Aufgabenstellung aus. Die Koalitionsfraktionen versuchen insofern, die Berliner Bevölkerung mit den Heckelmännchen sogenannten Reformen der 12. Wahlperiode abzuspeisen. Diese sind ihrem Wesen nach auf einen Ausbau des bürokratischen Zentralismus und damit auf eine Schwächung der Stellung der Bezirke gerichtet.
 9. Im Hinblick auf die Stärkung der Stellung der Bezirke sind die Vorschläge der PDS-Fraktion darauf gerichtet,
 - die Eigenständigkeit der Bezirke, insbesondere die der BVV, verfassungsrechtlich aufzuwerten und künftig politische Bezirksämter zu installieren;
 - die unmittelbaren Aufgabenbereiche der Bezirke kraft Verfassung festzuschreiben, um so eine Sperre gegen zentralistische Kompetenzverlagerung zu setzen;
 - die Rechte der Bezirke mit einem Anspruch auf Finanzierung zu untersetzen;
 - unter Wahrung der Einheitsgemeinde ein Miteinander der Teile und des Ganzen zu gewährleisten, insbesondere durch die Ausgestaltung der Kompetenzen des Rates der Bürgermeister und Vorsteher.
 10. Die PDS-Fraktion gibt im Zusammenhang mit ihren Änderungs- und Ergänzungsanträgen der Erwartung Ausdruck, daß die Verfassungsdiskussion nunmehr in der erforderlichen Öffentlichkeit und gemäß dem Verfassungsauftrag stattfindet.
 11. Einzelbemerkungen
 - Zu 7.:
Gestrafte und präzisierte Fassung des Artikel 12 der VvOB.
 - Zu 9.:
Wir stützen uns mit unserem Vorschlag auf Artikel 21 Absätze 1 bis 3 der VvOB - es geht insbesondere um Schulgeld- und Lernmittelfreiheit.
 - Zu 10.:
Unser Vorschlag stützt sich auf Artikel 21 Absätze 4 bis 7 der VvOB, strafft die dortige Regelung und berücksichtigt auch Artikel 30 der VvBrdbg.
 - Zu 11.:
Mit unserem Vorschlag wird die Regelung des Artikel 13 Absätze 1 bis 3 der VvOB aufgegriffen und neu gefaßt.
 - Zu 12.:
Unser Vorschlag greift die Regelung des Artikel 13 Absatz 4 der VvOB auf und gestaltet sie selbständig aus.
 - Zu 15.:
Wir stützen uns auf Artikel 18 der VvOB und führen zusätzlich den Begriff der Bürgerbewegungen ein.
Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen, da das Streikrecht bereits in unserem Änderungsvorschlag zu Artikel 18 Absatz 6 enthalten ist.
 - Zu 16.:
Wir treten dafür ein, daß die Absätze 3 bis 5 des Artikel 15 der VvOB wortgleich übernommen werden.
 - Zu 17.:
Im wesentlichen wortgleiche Übernahme des Artikel 22 der VvOB - kommt übrigens der Verfassung von Brandenburg, Artikel 39, entgegen, konkretisiert die jetzige Regelung und vermeidet das vorgeschlagene Konglomerat.
 - Zu 18.:
Unser Vorschlag stützt sich auf Artikel 8 Abs. 1 Satz 2 bis Abs. 3 der VvOB, präzisiert diese Regelung und faßt sie neu. Mit ihm wird die bisherige Regelung erheblich konkreter und aussagekräftiger.

Berlin, den 7. Juni 1995

Dr. P.-R. Zottl

und die übrigen Mitglieder der Fraktion der PDS